

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 10 (1843)

Artikel: Gutachten über die von Herrn Artillerie Oberstlieut. Massé aus Genf der eidgenössischen Militairgesellschaft zugeeignete Denkschrift

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gutachten über die von Herrn Artillerie-Oberstleut.
Massé aus Genf der eidgenössischen Militair-
gesellschaft zugeeignete Denkschrift:

Mémoire sur la question de l'amalgame des canons et des obusiers dans les batteries d'artillerie de campagne de l'armée fédérale.

Der vorliegende Aufsatz wurde als Beantwortung der im Jahre 1841 von der eidg. Militairgesellschaft aufgestellten Preisfrage „welches die Vortheile und Nachtheile der gleichartigen Feldbatterien gegenüber dem Systeme der gemischten Batterien seien,“ der nämlichen Gesellschaft im Jahre 1842 in ihrer Versammlung zu Langenthal vorgelegt.

Der Herr Verfasser spricht sich sehr entschieden für das System der gemischten (aus Kanonen und Haubitzen zusammengesetzten) Batterien, wie es die Organisation von 1817 verlangte, aus, und tadeln dagegen in scharfen Ausdrücken den im §. 68 des allgem. Militairreglements aufgestellten Grundsatz, welchen er für durchaus verderblich hält. Er beschränkt sich in seiner Zusammenstellung der Vor- und Nachtheile beider Systeme auf das Unrühmen des Alten und Herabsetzen des Neuen, was zudem nicht mit derjenigen Unbefangenheit geschieht, welche man von wissenschaftlichen Besprechungen erwarten sollte.

Diese Vorwürfe, welche der Herr Verfasser der gegenwärtigen Zusammensetzung der Feldbatterien macht, sind nicht begründet; und wir halten es für unsere Pflicht, die bestehende Zusammensetzung der Batterien zu vertheidigen, nicht darum weil sie besteht, sondern weil wir sie für vorzüglicher halten.

Als Hauptgründe für das System von 1817 führt der Herr Verfasser an:

- 1) Das Beispiel der andern Artillerieen.
- 2) Eine einzelne Batterie soll die Mittel in sich schließen, alle Zwecke der Feldartillerie zu erfüllen.

Was den ersten Grund betrifft, so ist es allerdings wahr, daß uns keine Artillerie (die kleine Großherz. Nassauische ausgenommen) bekannt ist, welche die Haubizzen von den Kanonen getrennt und zu besondern Batterien vereinigt hätte; eben so wahr ist es aber auch, daß die Batterien keiner uns bekannten europäischen Artillerie aus bloß vier Geschützen bestehen oder nur eine einzige Haubizze in sich schließen. Die Anführung der Großherzogl. Hessischen Batterieen, welche aus 3 Kanonen und 1 Haubizze bestehen sollen, scheint auf einem Irrthum zu beruhen, da nach authentischen Angaben *) dieselben aus 6 Kanonen und 2 Haubizzen zusammengesetzt sind; die ferner angeführten piemontesischen Batterieen zu 3 Kanonen und 1 Haubizze auf Friedensfuß sind uns ebenfalls kein Beweis, daß die Haubizzen einen bedeutendern Erfolg haben werden, wenn sie vereinzelt sind, als wenn sie in größern Massen zusammen wirken.

Wir würden vollkommen mit dem Herrn Verfasser übereinstimmen, daß man eine bedauerliche Neuerung getroffen hätte, wenn seine Behauptung, daß sich von nun an bei der Divisionsartillerie keine Haubizzen mehr befinden, sondern daß diese wichtige Geschützart gänzlich in die Artilleriereserve verbannt sei, richtig wäre.

Allein von einer solchen Ausschließung der Haubizzen von der Divisionsartillerie ist in dem revidirten, allgemeinen

*) Jakobi: Beschreibung des Materials und der Ausrüstung der europäischen Feldartillerieen. Fünftes Heft, Seite 58.

Militairreglement von 1841 nirgends die Nede; wohl aber stellt dieses Reglement eine solche Anzahl Haubizbatterien auf, daß sich mit voller Sicherheit annehmen läßt, es sei dieselbe darauf berechnet, um einer jeden Division wenigstens eine Haubizbatterie zutheilen zu können, und daß dieses wirklich in den Absichten der obersten Militairbehörde gelegen, beweist ihre Disposition vom November 1840, nach welcher einer Armeedivision vier Batterien, darunter eine Haubizbatterie, zugethieilt wurden, wodurch das Verhältniß von $\frac{1}{4}$ Haubizzen zur gesammten Zahl der Geschüze hergestellt ist.

Nach dem Gesagten scheint uns nun die Behauptung, daß das Beispiel aller Artillerieen gegen unser angenommenes System gleichartiger Batterieen spreche, nicht mehr statthaft.

Der zweite Hauptgrund, welchen der Herr Verfasser für das System gemischter Batterieen vorbringt, ist der, daß jede einzelne Batterie die Mittel in sich schließen sollte, um alle Zwecke der Feldartillerie erfüllen zu können. — Die Artillerie einer jeden Armeedivision ist nach dem oben Angeführten im Stande, alle Zwecke der Feldartillerie zu erfüllen, und wir halten dies für vollkommen genügend, indem wir nicht glauben, daß es nothwendig oder sogar nur nützlich sei, diese Forderung auch auf die Unterabtheilungen derselben, die einzelnen Batterieen, auszudehnen, welche, wie der Herr Verfasser selbst bemerkt, der cantonalen Verhältnisse wegen, von Hause aus nicht stärker als zu vier Geschüzen gemacht werden konnten.

Eine einzelne Haubize wird selten einen großen Effekt hervorzubringen im Stande sein; die Wahrscheinlichkeit des Treffens unserer, leider kurzen *) Haubizzen ist so gering,

*) Obgleich wir nicht Freund von beständigem Umändern der Ordonnanzzen sind, so können wir dennoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß

dass nur von der vereinigten Wirkung mehrerer ein befriedigender Erfolg erwartet werden kann. Der von dem Herrn Verfasser mehrere Male als Autorität citirte Generallieutenant v. Decker sagt hierüber *): „Von Haubitzen zu zwei und zwei in der Schlachlinie vertheilt, darf kein Taktiker ein Resultat erwarten, und nur eine treue Anhänglichkeit an dem Herkömmlichen lässt sie uns heute noch so finden und macht sie zu Stiefkindern, woran fast alle Armeen ohne Ausnahme kränkeln, dagegen grenzt die Wirkung der in Masse vereinigten Haubitzen an das Ungeheure, wenn nämlich das Ziel nicht allzuklein und der Munitions vorrath desto grösser ist.“

Wenn der nämliche Zweck durch Kanonen zu erreichen ist, so wird man jedenfalls besser thun, bloß diese anzuwenden und die theure Haubitzmunition zu schonen **), welche überdies von einer einzigen Haubiz ziemlich erfolglos verschossen würde; sind aber Haubitzen durchaus nothwendig, so wird eine schnell herbeigeführte Haubitzbatterie, welche, bei der heutigen Beweglichkeit der Artillerie, nicht lange auf sich warten lassen wird, den gestellten Anforderungen genügen, ohne deshalb 3 oder noch mehr Kanonen ihrem Wirkungskreise zu entziehen. Die Kanonen und Haubitzen können nicht gleichen Schritt mit einander halten, weder in der Geschwindigkeit des Feuers noch in ihrer Wirkung, sie erfordern daher auch eine verschiedene Anwendung, welche nur durch deren Trennung möglich ist. Es gibt Fälle, wo man mit Kanonen durchaus nichts ausrichten würde, während Haubitzen ganz am Platze sind, wiederum andere, wo die Wirkung der Haubitzen weit hinter der der Kanonen zurück-

mit der Zeit unsere kurzen Haubitzen gegen lange umgetauscht werden möchten.

*) Vergleiche: Massé, Carnet du canonier, pag. 180.

**) Die Taktik der drei Waffen im Geiste der neuern Kriegsführung, 1. Theil, Seite 120.

bleibt. Sollen nun darum, daß die Haubizé einer gemischten Batterie feuern könne, die drei Kanonen schweigen, welche vielleicht, wenn sie nicht mit der Haubizé verbunden wären, anderswo von entschiedenem Nutzen sein würden. Durch die Vertheilung der Haubizén in die Batterieen wird nicht nur diese Geschützart zerstreut, sondern auch die Kanonen sind in geringerer Anzahl beisammen, man möchte sagen, die Artillerie sei zersplittert worden, „und dann,“ meint Decker*), „mag der Taktiker keine namhafte Wirkung mehr von ihr erwarten.“ — „Niemals bediene man sich der Haubizén zur zerstreuten Fechtart,“ fährt derselbe Schriftsteller fort **), „denn sowohl Theorie als Erfahrung stimmen darin überein, daß, in kleinen Abtheilungen gebraucht, dieses Geschütz durchaus keinen großen Erfolg hoffen läßt.“

Haubizén dürfen dem direkten Feuer feindlicher Kanonen nie ausgesetzt werden, welches fast allemal der Fall sein wird, wo sie mit Kanonen in einer Batterie vereinigt sind, und eine solche Batterie wird dadurch, daß sie überall brauchbar sein will, an einem kräftigen Auftreten in entscheidenden Momenten verhindert.

Noch müssen wir dem Herrn Verfasser bemerken, daß, wenn auch die Shrapnels bei uns eingeführt wären, diese auf keinen Fall einen Grund gegen gleichartige Batterieen abgeben könnten; denn der Generalmajor v. Decker sagt in seiner neuesten Schrift, die Shrapnels, S. 36: „die 12 & Kanone darf als das wahre Shrapnels-Geschütz betrachtet werden,“ ferner, S. 38.: „die Shrapnels aus Haubizén werden niemals so viel leisten als die aus Kanonen.“ — Weiter ist in Bezug auf die Brandgranaten, welche der Herr Verfasser bei jeder einzelnen Haubizé vorrätig vorauszusezen

*) Die Taktik der drei Waffen, im Geiste der neuern Kriegsführung,
S. 340.

**) A. a. O., 358.

scheint, beizufügen, daß sich nach §. 72. des allgemeinen Militairreglements die Brandgranatwagen in den Reserveparks befinden.

Der Herr Verfasser kann unmöglicher Weise ernsthaft glauben, die Thatsache, daß durch gleichartige Batterieen der Dienst in denselben vereinfacht werde, durch seine Indignation über das geringe Zutrauen in die Fähigkeiten unserer Artilleristen, das in obiger Behauptung ausgesprochen sein soll, entkräftet zu haben. Die Anschuldigung, daß von nun an die einen Kanoniere bloß in der Bedienung der Kanonen geübt seien, während die andern ausschliesslich mit den Haubizzen umzugehen wüssten, hat uns im höchsten Grade befremdet und wir können uns nicht erklären, worauf sich dieselbe gründen soll; kein einziger der Artillerie stellenden Kantone hat bloß Haubizzen zu liefern, und kein Artillerie-hauptmann weiß zum voraus, ob er eine Kanonen- oder Haubizzenbatterie commandiren werde, wenn seine Compagnie auf's Piquet gestellt ist. Ueber alles hinaus wird bei den eidgenössischen Inspectionen von der gesammten Artillerie-Mannschaft Fertigkeit in der Bedienung beider Geschützgattungen verlangt und in der eidgenössischen Militairschule, d. h. derjenigen Anstalt, welche zunächst unter den Augen der Behörde steht, die das System gleichartiger Batterieen aufgestellt hat, auf möglichste Vielseitigkeit in der Ausbildung der Artilleristen hingearbeitet; die Abschaffung der besondern Train-Offiziere bei den Batterieen sollte überdies hinreichend gezeigt haben, daß von unsren Artillerieoffizieren Leistungen gefordert werden, welche hinter denjenigen stehender Truppen wahrlich nicht sehr weit zurückbleiben.

Bei gleichartigen Batterieen werden keine Irrungen in der Munition entstehen, die Aufmerksamkeit der Offiziere wird durch nichts von ihrem Hauptgegenstande abgezogen, beide Züge können sich, wenn die Caissons zurückgelassen worden wären, mit Munition aushelfen, oder es kann in

einzelnen Fällen genügen, für beide Züge nur einen Caisson bei der Batterie zu behalten. Sollten mehrere, z. B. vier Haubizzen zusammen wirken, so muß, um dies bei gemischten Batterieen zu bewerkstelligen, der innere Verband von vier Batterieen zerrissen werden, und keine derselben wird gerne die zum Commando nöthigen Offiziere entbehren, während im Gegentheil, wenn auch nur zwei Haubizzen nöthig sind, ein Zug einer Haubitzenbatterie sehr leicht selbstständig auftreten kann, was seit Abschaffung der Batteriereserve nicht die mindeste Schwierigkeit mehr hat.

Wir hielten es für überflüssig, hierüber noch mehr zu sagen, da es außer allem Zweifel liegt, daß der Dienst durch gleichartige Batterieen wirklich vereinfacht werde.

Den Hauptgrund für das System gleichartiger Batterieen, welchen wir schon oben auseinandergesetzt haben, daß nämlich mit einer einzelnen Haubizze kein großes Resultat zu erhalten sei, sucht der Herr Verfasser dadurch zu widerlegen, daß er nachweist, wie in gewissen Fällen eine einzelne Haubizze wichtige Dienste geleistet habe. Die Geschichte von dem französischen Artilleriecapitain Mr. E., der mit seiner einzigen Haubizze durch schnelle Funbrandsteckung eines vom Feinde besetzten Gebäudes die Brigade, deren Rückzug er zu decken hatte, rettete, scheint uns mehr auf einem glücklichen Zufalle zu beruhen, als die große Wirksamkeit einer einzelnen Haubizze zu beweisen, und der Herr Verfasser scheint dieses selbst etwas zu fühlen, da er den Ausdruck wählt: *il eut le bonheur d'embraser le bâtiment.* Es ist allerdings wahr, daß durch Zufall gerade da eine Kanonenbatterie stehen kann, wo auch eine einzige Haubizze von Nutzen wäre, aber kann nicht auch gerade da eine gemischte Batterie stehen, wo eine ganze Haubitzenbatterie dringende Nothwendigkeit ist? Wer will eine Armee so organisiren, daß sie gegen alle Zufälligkeiten des Krieges gesichert sei? Im Kriege bringen

nur große Ursachen große Wirkungen hervor, und keine Armee hat mehr Grund ihre ohnehin nicht übermächtigen Kräfte zu entscheidenden Schlägen zusammenzuhalten, als gerade die Unsige. — Die Artillerie ist in den Händen Napoleons ein gewaltiges Werkzeug geworden, denn er verstand es, sie in Massen anzuwenden. Die Franzosen haben gemischte Batterien, aber sie scheinen die Unzulänglichkeit selbst zweier kurzen Haubitzen erfahren zu haben, da sie nicht anstanden, dieselben gegen lange umzutauschen.

Jacobi sagt hierüber: „In dem neuen System hat man „ die beiden Haubitzkaliber des Systems Gribeauval beibe- „ halten und den Röhren nur eine andere Construction ge- „ geben, um die Wirkung dieser Feldhaubitzen der der Ka- „ nonen, mit denen sie in einer Batterie stehen, mehr gleich- „ zustellen. Sowohl dem höchst unsichern Granatfeuer der „ alten Haubitzen, als dem sehr wenig wirksamen Kartätsch- „ schüsse glaubte man am besten durch eine bedeutende Ver- „ längerung des Fluges abzuhelfen.“

Eben solche Haubitzen, deren Granatfeuer als höchst unsicher und deren Kartätschschuß als sehr wenig wirksam bezeichnet sind, hat nun die eidgenössische Artillerie, und es scheint nicht schwer begreiflich zu sein, daß nur durch Vereinigung mehrerer dieser Geschüze etwas ausgerichtet werden könne und daß gerade dieser Umstand (daß wir nämlich kurze Haubitzen haben) einen Grund gegen gemischte Batterien abgebe. Wir wollen damit durchaus nicht sagen, daß wir unter der Voransetzung langer Haubitzen mit dem System gemischter Batterien einverstanden wären, im Gegentheile würde es uns höchst erfreuen, durch deren Einführung die Wirkung der Haubitzbatterien verstärkt zu sehen.

Herr Oberstleutnant von Sinner hat in Nr. 1 der helvetischen Militärzeitung die Zusammensetzung der Feldbatterien behandelt und sich ebenfalls für das System der Gleichartigkeit ausgesprochen. „Aus allem diesem er-

„gibt sich — sagt er — daß weit mehr Gründe für
„die gleichartigen Batterien angeführt wer-
„den können als für die ungleichartigen.“

Zürich, im Mai 1843.

Gutachten über die von Herrn Oberstlieutenant von Sinner der eidgenössischen Militairgesellschaft gewidmeten Denkschrift über die eidgenössischen Trainpferdegeschirre.

Die eidgenössische Militairgesellschaft hatte im Jahre 1841 diesen Gegenstand zum Thema einer Preisfrage gemacht, auf welche der Herr Verfasser in seiner der Gesellschaft vorgelegten Arbeit eingegangen ist.

Die Kürze, mit welcher derselbe sich über diejenigen Bestandtheile, welche er für unzweckmäßig hält, ausspricht, erheischt gleichsam von uns in Begutachtung seines Aufsatzes ein ähnliches Verfahren zu beobachten.

Es ist uns nicht ganz deutlich, wie die Vorwürfe, welche dem Kummt gemacht werden, nämlich: daß derselbe zu schwer und dessen Spize zu hoch über den Hals hervorragend sei, der bestehenden eidgenössischen Ordonnanz gelten könne, und es ist dies wirklich die erste Klage, welche uns über das Gewicht der eidgenössischen Kumme zu Ohren kommt. Seit 1831 sind die Kumme in Bezug auf ihre Größe bedeutend geändert worden und gerade die hervorragende Spize ist soweit verschwunden, daß wenn man sie noch niedriger machen wollte, die Kammer zu klein würde und das Pferd unfehlbar gedrückt werden müßte; während ein gut angepaster Kummt nach bestehender Vorschrift mit